



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 36 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änd. verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtl. sowie datenschutzrechtl. Vorschriften und glücksspielrechtl. Zuständigkeiten vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

**Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 01. August 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:**

- 1. Der Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetriebes ist nur gestattet, wenn er entweder nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gestattet ist, oder kontaktfrei beziehungsweise unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird. Zuschauer sind in geschlossenen Räumen nicht gestattet.**
  
- 2. Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, hat der Unterricht so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, können nur einzeln unterrichtet werden.**

**Haus- und Paketanschrift:** Sprecherzeiten:  
Berliner Straße 60 Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
63065 Offenbach am Main Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

- 3. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**
- 4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 05. August 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 15. August 2020.**

#### I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund des Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung) zuletzt in der Fassung vom 01.08.2020 erlassen.

Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. In den

Vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet von Offenbach zu verzeichnen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Offenbach als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Unter 1. wird festgeschrieben, dass Trainings- und Wettkampfbetrieb nur mit den Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung oder kontaktfrei bzw. unter Einhaltung des Mindestabstandes zulässig ist. So wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt weiter Sport auszuüben und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden. Die Beschränkungen sind zum Schutz der Sporttreibenden und im Weiteren auch deren sonstigen Kontaktpersonen erforderlich. Nur durch eine Reduzierung von Kontakten in Verbindung mit dem Abstandsgebot kann einer Weiterverbreitung des Virus wirksam Einhalt geboten werden. Zuschauer sind in geschlossenen Räumen aufgrund der in Folge sportlicher Betätigung vermehrt entstehenden Tröpfchen- und Aerosolbildung und dem sich daraus ergebenden erhöhten Infektionsrisiko zum Schutze der Zuschauer grundsätzlich untersagt.

Unter 2. wird festgeschrieben, dass in Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten ist und die Gruppengröße 15 Personen nicht überschreiten darf. Damit ist gewährleistet, dass die erfassten Bildungseinrichtungen nicht geschlossen werden und dennoch Unterricht stattfinden kann. Die konsequente Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes vor allem in geschlossenen Räumen stellt zur Zeit einer der wirksamsten Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung des Virus dar. Diese Einschränkung erfolgt zum Schutze der Besucher der genannten Bildungseinrichtungen.

Unter 3. wird festgeschrieben, dass Gäste von Gaststätten und Übernachtungsbetrieben die Pflicht trifft, innerhalb der Lokalität, also vor allem immer dort wo mangels Platz der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieser Schutz ist anerkannt, geeignet zu sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern. Damit werden die sonstigen anwesenden Gäste der genannten Lokalitäten geschützt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. C. Faust

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.